

Satzung des Vereins zur Förderung der Stadtbibliothek Dorsten

Stand August 22.08.2013

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein trägt den Namen „Verein zur Förderung der Stadtbibliothek Dorsten“.
- (2) Sitz des Vereins ist Dorsten.
- (3) Der Verein ist ins Vereinsregister beim Amtsgericht Gelsenkirchen einzutragen. Nach der Eintragung führt er den Zusatz „e. V.“.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Aufgaben und Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein hat den Zweck die Förderung der Kunst und der Kultur zugunsten der Stadtbibliothek Dorsten in all ihren Belangen zu unterstützen und in der Öffentlichkeit das Bewusstsein ihrer kulturellen Bedeutung zu stärken. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Beschaffung von Mitteln durch Beiträge, Spenden sowie durch Veranstaltungen, die der ideellen Werbung für den geförderten Zweck dienen.
- (2) Der Verein unterstützt die Stadtbibliothek in ihrer Öffentlichkeitsarbeit, pflegt Kontakte zu Personen und Einrichtungen des öffentlichen Lebens, hilft bei Veranstaltungen und stellt Mitgliedsbeiträge und Spenden bereit. Die Gelder sollen insbesondere für Medienbeschaffung, Veranstaltungen und technische Ausstattung verwendet werden. Alle Aktivitäten finden in Abstimmung und enger Zusammenarbeit mit der Bibliotheksleitung statt. Der Verein nimmt dabei keinen Einfluss auf den Aufbau des Medienbestandes der Stadtbibliothek.
- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§ 51 ff. AO). Er ist ein Förderverein i.S. von § 58 Nr. 1 AO, der seine Mittel ausschließlich zur Förderung der in Tz. 2(1) der Satzung genannten steuerbegünstigten Einrichtung / des steuerbegünstigten Zwecks der in Tz. 2(1) genannten Körperschaft des öffentlichen Rechts verwendet.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins für ihre Mitgliedschaft keinerlei Entschädigung. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins

fremd sind, oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütung begünstigt werden. Die Tätigkeit in den Gremien des Vereins ist grundsätzlich ehrenamtlich.

- (6) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen der Körperschaft an die Stadt Dorsten, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige Zwecke zu verwenden hat, verbunden mit der Auflage, dieses in erster Linie zur Förderung der Stadtbibliothek Dorsten zu verwenden.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden.
- (2) Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme entscheidet. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Tod bzw. natürliches Erlöschen der juristischen Person, durch Austritt oder durch Ausschluss.
- (4) Die Mitgliedschaft erlischt nach einer schriftlichen Austrittserklärung zum Ende des jeweiligen Kalenderjahres.
- (5) Der Ausschluss erfolgt durch die Mehrheitsentscheidung des Vorstands. Der Ausschluss ist möglich bei Verstoß gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins sowie bei Beitragsrückstand von mehr als einem Jahresbeitrag. Über einen Widerspruch des Mitglieds gegen den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (6) Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle Ansprüche des Mitglieds dem Verein gegenüber.
- (7) Eine Haftung der Mitglieder für die Verbindlichkeiten des Vereins besteht nicht, soweit gesetzlich abdingbar.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind zur aktiven Mitarbeit eingeladen und haben Anspruch auf Unterrichtung über die Tätigkeiten des Vereins. Sie sind verpflichtet, die Beiträge pünktlich zu entrichten und die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern.

§ 5 Mitgliedsbeiträge und Vermögen des Vereins

- (1) Der Verein bildet sein Vermögen und erhält seine Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben durch Mitgliedsbeiträge, durch Geld- und Sachspenden, Stiftungen, Zuschüsse oder sonstige Zuwendungen.
- (2) Der von den Mitgliedern zu zahlende Jahresbeitrag wird von der jährlich stattfindenden ordentlichen Mitgliederversammlung festgelegt. Der Vorstand kann in

begründeten Fällen den zu zahlenden Jahresbeitrag reduzieren oder z. B. wegen ehrenamtlicher Mithilfe erlassen.

(3) Für Beiträge und Spenden werden Spendenquittungen erteilt.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 7 Vorstand

(1) Der Vorstand des Vereins besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand und weiteren Beisitzern. Die Zahl der Beisitzer wird nach Bedarf durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgelegt.

(2) Zum geschäftsführenden Vorstand im Sinne des § 26 Abs. 1 BGB gehören der/die Vorsitzende, der/die stellvertretende Vorsitzende, der/die Schatzmeister/in und der/die Schriftführer/in. Der Verein wird durch jeweils zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes gerichtlich und außergerichtlich vertreten.

(3) Die Leitung der Stadtbibliothek Dorsten gehört dem Vorstand als beratendes Mitglied an.

§ 8 Zuständigkeit des Vorstandes

(1) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Er hat vor allem folgende Aufgaben:

- Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Aufstellungen der Tagesordnungen,
- Einberufung der Mitgliederversammlung,
- Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
- Buchführung, ordnungsgemäße Verwaltung und Verwendung des Vereinsvermögens, Erstellung eines Jahresberichts,
- Beschlussfassung über die Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern.

(2) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in der Regel in Vorstandssitzungen, die durch den/die Vorsitzende/n, bei dessen/deren Verhinderung durch den/die stellvertretenden Vorsitzende/n, schriftlich, mündlich oder per elektronischer Post mit einer Frist von einer Woche einberufen werden.

(3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder, davon zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes, anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der gegebenen gültigen Stimmen, bei Stimmgleichheit die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung.

(4) Über die Vorstandsbeschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, das von dem Leiter der Vorstandssitzung und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 9 Wahl und Amtsdauer des Vorstandes

(1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren, gerechnet vom Tage der Wahl an, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt des betreffenden Vorstandsmitgliedes.

(2) Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.

§ 10 Ordentliche Mitgliederversammlung

(1) Jährlich hat eine ordentliche Mitgliederversammlung stattzufinden, zu der alle Mitglieder vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung schriftlich mit einer Frist von zwei Wochen einzuladen sind.

(2) Der Mitgliederversammlung obliegt neben den ihr sonst noch in dieser Satzung zugewiesenen Aufgaben: - die Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes und des Berichtes der Kassenprüfer; - die Entlastung des Vorstandes; - die Wahl des neuen Vorstandes und zweier Kassenprüfer; - die Beschlussfassung über den Jahresvoranschlag; - die Beschlussfassung über Satzungsänderungen.

(3) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden.

(4) Der Protokollführer wird vom Versammlungsleiter bestimmt; zum Protokollführer kann auch ein Nichtmitglied bestimmt werden.

(5) Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.

(6) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen. Über die Zulassung der Presse, des Rundfunks und des Fernsehens sowie einen Internetauftritt beschließt die Mitgliederversammlung.

(7) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel sämtlicher Vereinsmitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen; diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

(8) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; wobei ein Mitglied bis zu drei nicht anwesende

Mitglieder aufgrund einer schriftlichen Vollmacht vertreten kann. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine zwei Drittel Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von drei Vierteln erforderlich. Eine Änderung des Zwecks des Vereins kann nur mit Zustimmung aller Mitglieder beschlossen werden. Die schriftliche Zustimmung der in der Mitgliederversammlung nicht erschienenen Mitglieder kann nur innerhalb eines Monats gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

(9) Für Wahlen gilt Folgendes: Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmenzahlen erreicht haben.

(10) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen soll der genaue Wortlaut angegeben werden.

(2) Die Satzung tritt mit der Beschlussfassung durch die Gründungsversammlung in Kraft. Soweit sie keine ausdrückliche Regelung enthält, gelten die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches.

§ 11 Außerordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder mindestens ein Drittel der ordentlichen Mitglieder dies schriftlich mit Angabe des Grundes beim Vorstand beantragt.
- (3) Die Regelungen des § 10 finden entsprechende Anwendung.

§ 12 Zusammenarbeit mit der Stadtbibliothek

Der Verein arbeitet in allen Fragen, die den Zweck seiner Arbeit nach § 2 betreffen, eng und vertrauensvoll mit der Stadtbibliothek zusammen.

§ 13 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur von einer eigens zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der anwesenden und vertretenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

§ 14 Gerichtsstand, Inkrafttreten

- (1) Gerichtsstand ist Dorsten.